

Artikel 27**Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SBG XII)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-14

§ 1**Träger der Sozialhilfe**

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Schleswig-Holstein. Behörde des überörtlichen Trägers ist das für Sozialhilfe zuständige Ministerium (Ministerium). Abweichend von Satz 1 sind die Kreise und kreisfreien Städte überörtliche Träger für die Aufgaben nach § 142 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127), sowie nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959). Sie führen diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung einzelner Aufgaben können die Träger der Sozialhilfe eine gemeinsame Arbeitsstruktur bilden.

§ 2**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 8 Nr. 1 bis 5 und 7 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) sowie für die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII).

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII), wenn es erforderlich ist, die Leistung in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu erbringen.

§ 3**Zusammenarbeit des Landes mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, Steuerung**

(1) Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe bilden einen Gemeinsamen Ausschuss, der insbesondere

1. Grundsätze für die fachliche Weiterentwicklung der Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und
2. Maßnahmen zur Steuerung der Kostenentwicklung vereinbart.

(2) Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe vereinbaren das Nähere über die Zahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung. Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4**Teilhabebeirat**

(1) Beim Ministerium wird ein Teilhabebeirat gebildet. Er soll durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beitragen. Die Mitglieder des Teilhabebeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Teilhabebeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX,
2. der Vereinigungen der Leistungserbringer und der Verbände der Menschen mit Behinderung sowie die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung an.

(3) Näheres regelt das Ministerium in einer Geschäftsordnung.

§ 5**Heranziehung von kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise**

(1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter die den Kreisen als örtliche Träger obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Eine Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 8 Nr. 4 SGB XII) ist nur zulässig, wenn die amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Durchführung der Aufgabe in der Lage sind und der Heranziehung zustimmen.

(2) Die Kreise können kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter auch beauftragen, dem örtlichen Träger obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), bleibt unberührt.

§ 6**Kosten der Sozialhilfe**

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.

§ 7

Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Finanzierung der Leistungen nach dem SGB XII Landesmittel zur Verfügung. Die jährliche Gesamtsumme der Landesmittel wird durch Haushaltsgesetz festgelegt; dabei ist die durchschnittliche Ausgabenentwicklung der vorangegangenen drei Jahre für Leistungen innerhalb von Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Bereitstellung von Landesmitteln nach Satz 1 umfasst auch den finanziellen Ausgleich für die vom überörtlichen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Der Kalkulation der Landesmittel der Jahre 2011 und 2012 liegen folgende Beträge zugrunde (in Euro):

	2011	2012
1. Nettoausgaben für Leistungen nach dem Dritten bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen sowie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	509.034.400	529.682.300
2. Nettoausgaben für Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	107.589.000	110.292.200
3. anteilige Nettoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen	17.000.000	17.000.000
4. Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung	9.000.000	9.000.000
5. Koordinierungsaufwand	2.000.000	2.000.000
Gesamtbetrag	644.623.400	667.974.500

§ 8

Verteilung der Landesmittel

(1) Für die Jahre 2011 und 2012 werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in Höhe der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Beträge zur Verfügung gestellt. Sie erhalten monatliche Abschlagszahlungen. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten die Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 auf Antrag als Pauschale. Im Antrag sind die Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung zu erläutern. Die Pauschale beträgt bis zu 50.000 Euro je Vollzeitstelle.

(3) Die Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 werden auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der örtlichen Träger der Sozialhilfe verteilt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag bis zum 30. September eines jeden Jahres nicht zustande, entscheidet das Ministerium über die Verteilung.

§ 9

Sozialräumliche Angebote

(1) Die nach § 7 Abs. 1 bereit gestellten Landesmittel können auch dazu verwendet werden, die Schaffung oder den Ausbau von wohnortnahen Begegnungs-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, mit denen die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft verbessert werden (sozialräumliche Angebote), mit zu finanzieren.

(2) Die Schaffung oder der Ausbau von sozialräumlichen Angeboten nach Absatz 1 ist mit dem Ministerium abzustimmen.

§ 10

Erfassung und Übermittlung von Daten durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erfassen die für die Steuerung und der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erforderlichen Daten. Näheres vereinbart der Gemeinsame Ausschuss.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Ministerium halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober die Daten über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XII sowie die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten. Über die Personal- und Sachkosten nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 für strukturelle Verbesserungen der Teilhabeplanung, einschließlich der Anzahl und der Qualifikation der Beschäftigten, informieren die örtlichen Träger der Sozialhilfe jährlich.

§ 11

Nachfinanzierung durch das Land

(1) Weist ein örtlicher Träger der Sozialhilfe bis zum 31. Oktober des Folgejahres nach, dass seine Nettoausgaben für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 die ihm vom Land nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 und 2 für das Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Mittel übersteigen, leistet das Land einen Ausgleich in Höhe der notwendigen Mehrausgaben.

(2) Erkennen die örtlichen Träger der Sozialhilfe, dass die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach Absatz 1 vorliegen, ist das Ministerium unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter haben, soweit sie nicht selbst nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständig sind, vorläufig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann; die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet. § 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Bei Zweifeln über die sachliche Zuständigkeit hat der örtliche Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person sich tatsächlich aufhält, vorläufig einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet.

§ 13

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Näheres zum Verfahren der Beteiligung sozial erfahrener Dritter und den Kreis der zu beteiligenden sozial erfahrenen Dritten legt der Gemeinsame Ausschuss fest.

§ 14

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Zuständige Stellen für die Festsetzung des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sowie für die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrages für das Mittagessen nach § 92 Abs. 2 Satz 5 SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Das Ministerium ist oberste Landesbehörde nach § 59 Nr. 3 SGB XII.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 117 Abs. 6 SGB XII ist die Behörde des Trägers der Sozialhilfe, dem gegenüber die Pflicht zur Auskunft besteht.

(4) Das Land übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben rechtmäßig erfüllen. Aufsichtsbehörde ist das für Sozialhilfe zuständige Ministerium. § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), gelten entsprechend.

§ 15

Ausgleichsleistungen des Bundes

(1) Der auf das Land Schleswig-Holstein entfallende Anteil am Festbetrag, den der Bund für Mehrbelastungen durch Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Verfügung stellt, wird an die örtlichen Träger weitergeleitet.

(2) Für die Berechnung des Anteils eines örtlichen Trägers an den vom Bund für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 zugewiesenen Mitteln gilt § 46 a Abs. 2 SGB XII entsprechend.

§ 16

Evaluation

Die Auswirkungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes werden durch eine vom Ministerium beauftragte unabhängige Stelle evaluiert. Näheres vereinbart der Gemeinsame Ausschuss. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Ministerium.

Anlage (zu § 8 Abs. 1)

	2011	2012
Flensburg	29.467.978,82 €	30.250.688,88 €
Kiel	66.298.740,76 €	68.518.213,47 €
Lübeck	65.348.439,33 €	67.837.458,88 €
Neumünster	23.077.018,17 €	24.529.097,19 €
Dithmarschen	32.025.314,49 €	32.950.080,19 €
Hzgt. Lauenburg	36.418.761,82 €	37.785.818,20 €
Nordfriesland	35.468.960,66 €	36.695.551,28 €
Ostholstein	40.927.896,50 €	42.471.937,63 €
Pinneberg	57.034.863,22 €	59.341.218,26 €
Plön	25.604.153,32 €	26.191.174,21 €
Rendsburg-Eck.	61.447.661,97 €	64.028.689,90 €
Schl.-Flensburg	43.014.226,63 €	44.228.907,23 €
Segeberg	47.832.285,97 €	50.092.926,25 €
Steinburg	28.037.606,66 €	28.734.460,02 €
Stormarn	41.619.491,68 €	43.318.278,41 €